



Johann Steudle
Rechtsanwalt

„NON-PROFIT“-WIRTSCHAFTSRECHT

› **Wirtschaftliche Tätigkeit von „Idealvereinen“** – Der BGH hat entschieden, dass wirtschaftlich tätige Vereine in der Regel eine Eintragung verlangen können, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind (16.05.2017 – II ZB 7/16). Spielräume zur Rechtsgestaltung bei „ideellen Wirtschaftstätigkeiten“ in Vereinsform nehmen tendenziell zu.

Für die Wahl des eingetragenen Vereins (e.V.) als Rechtsform spricht, dass damit der „Rechtsformaufwand“ (Notargebühren, Buchführungspflichten) gering gehalten und Haftungsrisiken für die Handelnden minimiert werden können. Im Gegensatz zu Genossenschaften ist die Gründung eines Vereins nicht mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem Verband verbunden, die weitere Kosten erzeugt. Auch ist, anders als bei der GmbH, kein Mindest-Stammkapital erforderlich.

Wegen der Formulierung des § 21 BGB zum sog. „Idealverein“, der „nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet“ ist, besteht oftmals Unsicherheit, ob wirtschaftlich tätige Non-Profit-Organisationen eintragungsfähig sind. So kam es, dass die Registergerichte Eintragungen in diesem Bereich (z.B. bei Projekten gemeinschaftsgetragener Landwirtschaft, Gemeinschafts- oder Dorfläden) vor der BGH-Entscheidung teilweise mit Hinweis auf § 21 BGB abgelehnt hatten. In dem nun entschiedenen Fall ging es um einen Verein, der Kindertagesstätten betreibt und wegen seiner satzungsgemäßen Zwecke als gemeinnützig anerkannt ist. Der Kita-Verein sollte wegen wirtschaftlicher Zielsetzung aus dem Vereinsregister gelöscht werden.

In seiner Entscheidung hat der BGH klargestellt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit eines Vereins – auch in größerem Umfang – die Eintragungsfähigkeit nicht ausschließt. Diese muss allerdings einem „ideellen Hauptzweck“ zu- und untergeordnet sein. Zudem wurde im Urteil erstmals ausdrücklich obergerichtlich festgeteilt, dass die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Vereins ein starkes Indiz hierfür ist.

Dies kann dafür sprechen, auch eine Anerkennung als „gemeinnützig“ anzustreben, wenn der Verein als Rechtsform vorgesehen ist. Die Anerkennung erfolgt durch das Finanzamt und betrifft den Steuerstatus (ist also von der Frage der Rechtsform zu unterscheiden). Sie führt u.a. zu Steuerbefreiungen für den Verein und seine Ehrenamtlichen bzw. Spender/innen sowie Gebührenbefreiungen und bevorzugte Fördermöglichkeiten durch öffentliche Institutionen. Zu beachten ist allerdings, dass die steuerrechtlichen Pflichten zur gemeinnützigen (d.h. selbstlosen, unmittelbaren und ausschließlichen) Verwendung aller Vereinsmittel zu einem höheren Buchführungsaufwand und geringerer Flexibilität bei der Mittelverwendung führen können.

Eine weitere wichtige Feststellung im BGH-Urteil ist, dass ein Verein seinen ideellen Zweck auch „unmittelbar mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten“ erfüllen kann. Hieraus folgt, dass uneigennützig wirtschaftenden Unternehmungen auch die Form des Vereins grundsätzlich offensteht. Das Urteil nennt keine allgemeinen Kriterien für die Feststellung des ideellen Charakters von ökonomischer Aktivität. Aus der Indizwirkung der Anerkennung lässt sich aber folgern, dass sich der „eintragungsfähige“ Bereich ideellen Wirtschaftens aus Sicht des BGH offenbar an den Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit orientieren soll.

› **Auch für Non-Profit-Organisationen erfordert die Rechtsformgestaltung nach wie vor besondere Aufmerksamkeit. Fachkundige Beratung empfiehlt sich insbesondere, wenn ideelle Zwecke ohne eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit mit wirtschaftlicher Betätigung verbunden werden sollen.**



Katja Macor
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Familienrecht
Mediatorin

FAMILIENRECHT

› Scheidungskosten nicht mehr absetzbar

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 18.05.2017 entschieden, dass Scheidungskosten nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden (Az. VI R 9/18).

Scheidungskosten – das sind eigene Anwaltskosten und Gerichtgebühren im Scheidungsverfahren – konnten bisher als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer abgesetzt werden. Durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes, die bereits am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde diese Möglichkeit der Steuerersparnis bereits gekappt. Nur Steuerpflichtigen, die „ohne die Führung des Rechtsstreits Gefahr laufen, ihre Existenzgrundlage zu verlieren“, sollte die Absetzung der Scheidungskosten noch erlaubt sein. Die zunächst noch diskutierte Idee, „unmittelbare und unvermeidbare“ Kosten zuzulassen, wurde verworfen.

Da nun der Bundesfinanzhof definitiv entschieden hat, keinerlei Kosten – auch nicht mehr der „drohende Verlust der Existenzgrundlage“ – mehr anzuerkennen, ist die Frage endgültig geklärt: Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 können keine Anwaltskosten und Gerichtsgebühren, die im Rahmen eines Scheidungsverfahrens angefallen sind, mehr geltend gemacht werden.

› **Lassen Sie sich sämtliche Scheidungskosten im Vorfeld von Ihrem Rechtsanwalt/Ihrer Rechtsanwältin konkret berechnen, dann wissen Sie, was auf Sie zukommt.**

INTERNETRECHT / WEBSHOP-RECHT

› **Werbung mit eigenen, durchgestrichenen „Unverbindlichen Preisempfehlungen“** ist wettbewerbswidrig und abmahnfähig.



Simone Eckert
Rechtsanwältin
Fachanwältin für IT-Recht

Dies hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main entschieden. Gegenstand des Rechtsstreits war das Vorgehen eines Händlers, der in seinem Shop mit durchgestrichenen UVP-Preisen („unverbindliche Preisempfehlung“) warb. Dabei handelte es sich aber nicht etwa um die Preisempfehlungen eines Dritten, sondern um eigene, vom Händler selbst festgelegte Empfehlungen.

Ein Mitbewerber hielt dies für eine Täuschung der Kunden und mahnte den Händler ab. Das mit der Sache betraute OLG Frankfurt folgte der Ansicht des Mitbewerbers und verurteilte den Händler zur Unterlassung. Es führte aus, dass bei einer Gegenüberstellung des verlangten Preis mit einem

durchgestrichenen, als „UVP“ bezeichneter höheren Preis beim Verbraucher der Eindruck erweckt wird, der höhere Preis sei vom einem Dritten, nämlich dem Hersteller oder einem anderen Vorlieferanten, festgesetzt worden. Erfolgte die Festlegung hingegen durch den Händler selbst, ist dies irreführend (OLG Frankfurt a. M., Ur. v. 03.03.2016, Az. 6 U 94/14) .

› **Bei der Werbung mit UVP-Preisen ist Vorsicht geboten, wenn es sich nicht um Empfehlungen des Herstellers oder des Lieferanten handelt – aber auch dann, wenn die UVP utopische, am Markt tatsächlich nicht erzielbare Preise enthalten.**



Jonathan Gebauer
Rechtsanwalt
Mediator

ERBRECHT / STEUERRECHT

› **Steuerpflicht für ererbte Pflichtteilsansprüche** – Mit Urteil vom 7.12.2016 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch nicht geltend gemachte Pflichtteilsansprüche des Erblassers bei der Besteuerungsgrundlage für dessen Erben berücksichtigt werden müssen.

Erben sind für die ererbten Nachlasswerte grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt zunächst für klassische Werte wie Immobilien oder Bankguthaben. Umfasst sind jedoch auch geldwerte Ansprüche, die vom Erblasser zu Lebzeiten (noch) nicht geltend gemacht wurden.

Im Gegensatz hierzu sind eigene Pflichtteilsansprüche eines nahen Angehörigen oder Ehegatten gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1 3. Alt. ErbStG erst dann zu versteuern, wenn diese tatsächlich geltend gemacht werden. Wird ein eigener Pflichtteilsanspruch nicht geltend gemacht, muss dieser (zu Lebzeiten) auch nie versteuert werden.

Dies ändert sich jedoch dann, wenn ein solcher, noch nicht geltend gemachter Pflichtteilsanspruch weitervererbt wird. In dem vom Bundesfinanzhof (Urteil vom 7.12.2016, II R 21/14) entschiedenen Fall hatte ein Sohn seinen Vater beerbt. Kurz zuvor hatte der Vater aus einem anderen Erbfall einen Pflichtteilsanspruch erworben, jedoch noch nicht geltend gemacht.

Da es sich für den Vater um einen eigenen, noch nicht geltend gemachten Pflichtteilsanspruch handelte, musste er diesen nicht versteuern. Als der Sohn jedoch seinen Vater beerbte, erwarb er auch den Pflichtteilsanspruch des Vaters. Da er diesen „fremden Pflichtteilsanspruch“ als Nachlasswert ererbt hatte, entschied der Bundesfinanzhof, dass der Anspruch – auch wenn er noch gar nicht geltend gemacht worden ist – bei der Besteuerungsgrundlage zu berücksichtigen ist.

Diese Entscheidung hat für jene Erbfälle besondere Relevanz, in denen kurz zuvor der Ehegatte, ein Kind oder ein Elternteil des Erblassers verstorben ist, da in diesen Fällen ein (möglicherweise bisher unerkannter aber steuerlich relevanter) Pflichtteilsanspruch bestehen kann.

› **Wenn innerhalb der letzten Jahre ein Kind, Elternteil oder Ehegatte des Erblassers verstorben ist, sollten Sie als Erben schon wegen Ihrer Steuererklärung die Existenz von ererbten Pflichtteilsansprüchen anwaltlich überprüfen lassen.**

GESELLSCHAFTSRECHT / URHEBERRECHT

› **Keine automatische Haftung der Geschäftsführer für Urheber- und Markenrechtsverstöße** – Neben Kapitalgesellschaften haften Geschäftsführer und Vorstände häufig mit ihrem Privatvermögen für Rechtsverstöße der Gesellschaft. Im Bereich des Urheber- und Markenrechts hat sich dieses Risiko verringert.



Philipp Müller
Rechtsanwalt

Mit Urteil vom 02.03.2017, Az.: I ZR 273/14 „Videospiel-Konsolen III“, hat der BGH klargestellt, dass Geschäftsführer für Verstöße gegen Urheber- und Markenrechte von ihnen geleiteter Unternehmen nicht (mehr) automatisch mithaften.

Hatte bisher ein Unternehmen gegen Urheber-, Marken- oder Patentrechte verstoßen, konnte

regelmäßig auch die Geschäftsführung persönlich verklagt werden. Diese private Haftung wurde meist automatisch mit Verweis auf Organstellung und allgemeinen Verantwortung für den Geschäftsbetrieb unterstellt, vgl. etwa OLG Frankfurt a.M., Urte. v. 11.05.2000, Az. 6 U 32/00.

In Fortschreibung seiner Rechtsprechung aus 2014 (BGH, Urte. v. 18.06.2014, Az.: I ZR

242/12) gleicht der BGH den Haftungsmaßstab dem sonst üblichen an.

Eine persönliche Haftung als Täter oder Teilnehmer für einen Verstoß der Gesellschaft gegen § 823 Abs. 2 BGB, § 95a Abs. 3 Nr. 3 UrhG komme nur in Betracht, wenn die Geschäftsführer an diesem Verstoß durch positives Tun beteiligt waren oder wenn sie diesen Verstoß aufgrund einer nach allgemeinen Grundsätzen des Deliktsrechts begründeten Garantenstellung hätten verhindern müssen, so der BGH. Die schlichte Kenntnis von Rechtsverletzungen scheidet als haftungsbegründender Umstand aus.

> **Die Außenhaftung von Geschäftsführern für Schutzrechtsverstöße hängt auch von einer persönlichen Verantwortung der Geschäftsführer ab.**

> **Eine sog. Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft wird durch die neue Rechtsprechung nicht ausgeschlossen.**

> **Bei Patentverstößen muss mit der Haftung der Geschäftsführer weiterhin grundsätzlich gerechnet werden.**



Fabian Rack
Rechtsanwalt

URheberRECHT IN GEDÄCHTNISINSTITUTIONEN

> **Neue Erlaubnisse im Bereich Wissen und Kultur** – In der letzten Ausgabe von NP Aktuell kündigten wir das Gesetz zum Urheberrecht in der Wissensgesellschaft bereits an. Neben dem Bereich Forschung und Bildung erhalten Museen, Bibliotheken und Archive neue Erlaubnisse.

Öffentliche Museen, Bibliotheken und Archive (Gedächtnisinstitutionen) dürfen künftig Bestände restaurieren, digitalisieren, indexieren und ihren Nutzern an Terminals innerhalb der Institution unter vereinfachten rechtlichen Bedingungen zugänglich machen. Werkschaffende werden hierfür bezahlt. Das ist ein wichtiger Schritt, um die vielfältigen Wissens- und Kulturbestände zu erhalten; der rechtliche Rahmen war hierfür bislang unzureichend.

Gedächtnisinstitutionen haben den gesetzlichen Auftrag, Wissen und Kultur frei nutzbar zugänglich zu machen – das galt auch schon vor der Novelle. Urheberrechtlich gemeinfreies Material darf und sollte frei online gestellt werden. Bei urheberrechtlich noch geschütztem Bestandsmaterial muss für das Online-Stellen aber auch unter den neuen rechtlichen Bedingungen eine Erlaubnis beim Rechteinhaber eingeholt werden.

Die Servicestelle Digitalisierung in Berlin (digiS) hat zu den Gesetzesänderungen eine Print-Handreichung verfasst, deren vierte Auflage im Dezember 2017 erscheinen wird (auch abrufbar unter servicestelle-digitalisierung.de). Die Handreichung umreißt die gesetzlichen Neuerungen für Gedächtnisinstitutionen und bereitet sie auch für juristische Laien verständlich auf.

> **Für die rechtliche Klärung von Digitalisierungsprojekten und vor allem Nachnutzungen digitalisierter Bestände empfiehlt sich auch unter der neuen Rechtslage eine fachjuristische Prüfung. Die digiS-Handreichung Recht bietet einen ersten Anhaltspunkt.**

> **Das neue Recht gilt ab dem 1. März 2018. Der Verfasser dieses Artikels hat an der Neuaufgabe mitgearbeitet und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.**

V.i.S.d.P.:

Nolte >< Pustejovsky
RA Dr. Achim Nolte
RA Prof. Clemens Pustejovsky
Wallstr. 6, D 79098 Freiburg im Breisgau
Tel. 0049 - (0)761 - 21 68 68 0
Fax. 0049 - (0)761 - 21 68 68 8
info@np-recht.de